OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800318/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 5. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der R F, vertreten durch Sachwalter Rechtsanwalt Mag. M K, x 25b, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. Juli 2018, GZ: VetR96-6-2018, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. Juli 2018, GZ: VetR96-6-2018, im Spruchpunkt 6) aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat zu diesem Spruchpunkt keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. Juli 2018, GZ: VetR96-6-2018, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) im Spruchpunkt 6) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Marktordnungsgesetz 2007 eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden, verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Am 08.02.2018 zwischen 14.30 und 16:00 Uhr wurde vom Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gemeinsam mit Mag. D Br eine unangemeldete Tierschutzkontrolle im Betrieb F R, x 9, V durchgeführt.

Am 22.3.2018 wurde abermals eine unangemeldete Tierschutzkontrolle im Betrieb F R, x 9, V durchgeführt.

Im Zuge dieser beiden Kontrollen wurden folgende Übertretungen festgestellt:

.....

6) Vier Kühe waren bei der Kontrolle ohne Ohrmarken, obwohl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates Titel I Artikel 4 Abs. 1 alle Tiere eines Betriebs, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind oder nach diesem Datum für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, mit von der zuständigen Behörde zugelassenen Ohrmarken an beiden Ohren gekennzeichnet werden. Beide Ohrmarken sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können. Abweichend davon dürfen Tiere, die vor dem 1. Januar 1998 geboren sind und nach diesem Datum für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, bis zum 1. September 1998 gemäß der Richtlinie 92/102/EGW gekennzeichnet werden.

.....“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen wurde fristgerecht von der Bf durch ihren Sachwalter Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Bf leide an einer unbehandelten paranoiden Schizophrenie mit einer chronischen psychotischen Symptomatik, die Zeit ihres Lebens unbehandelt geblieben sei. Aufgrund der Erkrankung und der dadurch ausgeprägten Denkstörungen sei von einer aufgehobenen Diskretions- und Dispositionsfähigkeit auszugehen. Die Bf sei daher gemäß § 3

Abs. 1 VStG nicht strafbar, da sie zur Zeit der vorgeworfenen Tat wegen ihrer schwerwiegenden psychischen Erkrankung unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln. Die Bf sei nicht schuldfähig. Aus diesen Gründen werden die Anträge gestellt,

- eine mündliche Verhandlung durchzuführen und
- das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 VStG einzustellen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vorgelegt. Gemäß § 2 VwGVG ist das LVwG Oö. zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung für Spruchpunkt 6) zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen samt vorgelegter Urkunden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt gilt als erwiesen:

Am 8. Februar 2018 und 22. März 2018 wurden vom Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung unangemeldete Tierschutzkontrollen bei dem von der Bf geführten Rinderstall durchgeführt. Im Zuge dieser Überprüfungen wurde festgestellt, dass vier Kühe entgegen der Verordnung Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen nicht mit Ohrmarken gekennzeichnet waren. Neben dieser Übertretung wurden auch noch weitere sieben Verwaltungsübertretungen nach dem Tierschutzgesetz festgestellt.

Gleichzeitig wurde von der belangten Behörde eine Anzeige gemäß § 78 StPO an die Staatsanwaltschaft Linz gelegt. Im Zuge des Verfahrens wurde zur Frage der Zurechnungsfähigkeit der Bf ein medizinisches Gutachten vom 21. Juni 2018 eingeholt. In diesem Gutachten wurde festgestellt, dass die Bf an einer unbehandelten paranoiden Schizophrenie leidet und wurde weiters festgehalten, dass bei der Betroffenen eine augenscheinliche chronische psychotische Symptomatik besteht, die Zeit ihres Lebens nicht behandelt wurde. Aufgrund der ausgeprägten Denkstörungen ist von einer aufgehobenen Diskretions- und Dispositionsfähigkeit auszugehen. Mit Beschluss vom 27. Juni 2018 wurde Mag. M K, Rechtsanwalt gemäß § 268 ABGB zum Sachwalter für alle Angelegenheiten bestellt.

Mit 23. Juli 2018 erfolgte von der Staatsanwaltschaft Linz die Benachrichtigung, dass das Strafverfahren gegen die Bf betreffend die Vorfälle im Zeitraum 8. Februar 2018 bis 3. Mai 2018 mangels Zurechnungsfähigkeit der R F eingestellt wird.

4.2. Diese Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie den von der Bf vorgelegten, unbedenklichen Unterlagen.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

5.2. Ein Täter ist sohin nicht zurechnungsfähig - und daher straflos -, wenn er aus einem bestimmten Grund (Bewusstseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche) nicht in der Lage ist, entweder das Unrecht der Tat einzusehen (Diskretionsfähigkeit) oder auch nur dieser Einsicht gemäß zu handeln (Dispositionsfähigkeit). Schon der Entfall einer dieser Fähigkeiten reicht nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurechnungsunfähigkeit aus.

Maßgeblich ist die Schuldfähigkeit der Bf zum Tatzeitpunkt. Vorliegend ist nach dem Gutachten des Sachverständigen auch im Zusammenhang mit der Einstellung des Strafverfahrens gegen die Bf durch die Staatsanwaltschaft Linz davon auszugehen, dass bei der Bf weder die Diskretionsfähigkeit noch die Dispositionsfähigkeit im Tatzeitraum gegeben war. Somit ist von einer Zurechnungsunfähigkeit der Bf im Tatzeitraum auszugehen und die Strafbarkeit daher ausgeschlossen.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier